

## **Amtliche Bekanntmachung**

des

Schulverbandes Oldenburg-Land

Nr. 03/2025 vom 31.12.2025

### **Inhalt:**

Haushaltssatzung der Schulverband Oldenburg-Land für das  
Haushaltsjahr 2026

### **Amtliche Bekanntmachung**

Der Schulverband Oldenburg-Land wird am 31.12.2025 folgendes bekanntgeben:

#### **Bekanntmachung Nr. 03/2025 des Schulverbandes Oldenburg-Land: Haushaltssatzung der Schulverband Oldenburg-Land für das Haushaltsjahr 2026**

Die Bekanntmachung erfolgt auf der Internetseite des Amtes Oldenburg-Land unter [www.amt-oldenburg-land.de](http://www.amt-oldenburg-land.de) / Bürgerservice & Politik / Bekanntmachungen / Schulverband Oldenburg-Land und durch Veröffentlichung dieses Hinweises in der Zeitung.

Oldenburg in Holstein, den 30.12.2025

Schulverband Oldenburg-Land  
gez. Bruhn  
Schulverbandsvorsteher

## Haushaltssatzung der Schulverband Oldenburg-Land für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 56 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und des §§ 77 der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 17.12.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

|                                                                                                                      |               |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnisplan mit                                                                                               |               |
| einem Gesamtbetrag der Erträge <sup>3</sup> auf                                                                      | 1.176.000 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen <sup>3</sup> auf                                                                 | 1.226.000 EUR |
| einem Jahresfehlbetrag von                                                                                           | 50.000 EUR    |
| einer Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO zum<br>Haushaltsausgleich <sup>4</sup> | 50.000 EUR    |
| einem Jahresergebnis unter Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage <sup>4</sup>                                       | 0,00 EUR      |
| 2. im Finanzplan mit                                                                                                 |               |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                           | 1.147.900 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf                                           | 1.173.300 EUR |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf                 | 0 EUR         |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf                 | 54.000 EUR    |

festgesetzt.

### § 2

Es werden festgesetzt:

|                                                                                           |                            |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 0 EUR                      |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf                                  | 0 EUR                      |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf                                                 | 0 EUR                      |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf                            | 13,79 Stellen <sup>3</sup> |

### § 3

Die Schulverbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:      614.600,00 €

### § 4<sup>8</sup>

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher die Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Oldenburg i.H., den 18.12.2025 (LS) gez. Bruhn -schulverbandsvorsteher-

Vorstehende Haushaltssatzung des Schulverbandes Oldenburg-Land für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit amtlich bekannt gemacht. Jeder kann in die Haushaltssatzung und Anlagen im Amt Oldenburg-Land, Hinter der Höfen 2, 23758 Oldenburg, Einsicht nehmen. Oldenburg/H. 19.12.2025, Amt Oldenburg-Land -Schulverbandsvorsteher- Kämmereramt Im Auftrag: Much